

# Jugendschutzgesetz



nicht erlaubt



erlaubt

Kinder  
unter  
14 Jahre

Jugendliche  
unter  
16 Jahre

unter  
18 Jahre

ohne Personensorgeberechtigten  
oder Erziehungsbeauftragten

mit Personensorgeberechtigten  
oder Erziehungsbeauftragten

ohne Personensorgeberechtigten  
oder Erziehungsbeauftragten

mit Personensorgeberechtigten  
oder Erziehungsbeauftragten

ohne Personensorgeberechtigten  
oder Erziehungsbeauftragten

mit Personensorgeberechtigten  
oder Erziehungsbeauftragten

§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen möglich)	Red	Green	Red	Green	bis 24 Uhr	Green
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	Red	Red	Red	Red	Red	Red
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmen möglich)	Red	Green	Red	Green	bis 24 Uhr	Green
	Tanzveranstaltung. anerck. Träger der Jugendhilfe. Zur Brauchtumpflege o. ä.	bis 22 Uhr	Green	bis 24 Uhr	Green	bis 24 Uhr	Green
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen	Red	Red	Red	Red	Red	Red
	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten von geringem Wert (z. B. Volksfesten)	Green	Green	Green	Green	Green	Green
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	Red	Red	Red	Red	Red	Red
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä.	Red	Red	Red	Black dot	Green	Green
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit	Red	Red	Red	Red	Green	Green
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen	bis 20 Uhr	Green	bis 22 Uhr	Green	bis 24 Uhr	Green
§ 12	Abgabe von Videokassetten und Bildträgern nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe	Green	Green	Green	Green	Green	Green



Erlaubt nur in Begleitung der Eltern oder des Sorgeberechtigten

Eltern, Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.